



Az. 32-5143-8-731/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 12. November 2020 (Az. 32-5143-8-725/20), geändert mit Allgemeinverfügungen des Landratsamts Freising vom 1. Dezember 2020 (Az. 32-5148-8-727/20) und 16. Dezember 2020 (Az. 32-5148-8-729/20) wird wie folgt geändert:

- In Ziffer 3 Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
 3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 7. Januar 2021

Petz

Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
<https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar.